



**Anfrage des Abgeordneten Florian Streibl**  
**zum Plenum vom 8. Juni 2015**

Wie hat sich die Höhe der Entschädigung für Schöffen in den letzten 15 Jahren entwickelt, weshalb wurde sie ggf. nicht erhöht und hält die Staatsregierung die derzeitige Höhe für ausreichend?

**Antwort durch das Staatsministerium der Justiz**

Ehrenamtliche Richter (Schöffen) erhalten nach § 15 Abs. 1 des Justizvergütungs- und -entschädigungsgesetzes (JVEG) aktuell als Entschädigung

1. Fahrtkostenersatz (§ 5 JVEG),
2. Entschädigung für Aufwand (§ 6 JVEG),
3. Ersatz für sonstige Aufwendungen (§ 7 JVEG),
4. Entschädigung für Zeitversäumnis (§ 16 JVEG),
5. Entschädigung für Nachteile bei der Haushaltsführung (§ 17 JVEG) sowie
6. Entschädigung für Verdienstausschluss (§ 18 JVEG).

Soweit die Entschädigung nach Stunden bemessen ist, wird sie für die gesamte Dauer der Heranziehung einschließlich notwendiger Reise- und Wartezeiten, jedoch für nicht mehr als zehn Stunden je Tag, gewährt; die letzte bereits begonnene Stunde wird voll gerechnet (§ 15 Abs. 2 JVEG).

Im Zeitraum von 2000 bis 30. Juni 2004 (= Inkrafttreten des JVEG durch das Kostenrechtsmodernisierungsgesetz 2004) erhielten Schöffen eine Entschädigung nach dem Gesetz über die Entschädigung ehrenamtlicher Richter (EhrRiEG). Die Entschädigung setzte sich zusammen aus einer Entschädigung für

1. Zeitversäumnis (§ 2 EhrRiEG), die daneben auch eine Entschädigung für Verdienstausfall (§ 2 Abs. 2 Satz 1 EhrRiEG) und für Nachteile bei der Haushaltsführung (§ 2 Abs. 2 Satz 4 EhrRiEG) umfasste,
2. Fahrtkosten (§ 3 EhrRiEG) und
3. Aufwand (§§ 4 und 5 EhrRiEG).

Die nach Stunden bemessenen Entschädigungen für Zeitversäumnis und Verdienstausfall (§ 2 Abs. 1 und Abs. 2 Satz 1 EhrRiEG) wurden für höchstens zehn Stunden je Tag gewährt (§ 2 Abs. 4 Satz 1 Halbsatz 1 Alt. 1 EhrRiEG). Die Entschädigung für Nachteile bei der Haushaltsführung (§ 2 Abs. 2 Satz 4 EhrRiEG) wurde für höchstens acht Stunden gewährt (§ 2 Abs. 4 Satz 1 Halbsatz 1 Alt. 2 EhrRiEG). Die letzte bereits begonnene Stunde wurde voll gerechnet (§ 2 Abs. 4 Satz 2 EhrRiEG).

Die Entwicklung der einzelnen Entschädigungsansprüche stellt sich wie folgt dar:

1. Zeitversäumnis (§ 2 Abs. 1 EhrRiEG bzw. § 15 Abs. 1 Nr. 4 i. V. m. § 16 JVEG; Entschädigung pro Stunde):

1.1.2000 - 31.12.2001	8,00 DM
1.1.2002 - 30.6.2004	4,00 €
1.7.2004 - 31.7.2013	5,00 €
ab 1.8.2013	6,00 €

2. Nachteilsentschädigung für Haushaltsführung (§ 2 Abs. 2 Satz 4 EhrRiEG bzw. § 15 Abs. 1 Nr. 5 i. V. m. § 17 JVEG; Entschädigung pro Stunde):

1.1.2000 - 31.12.2001	20,00 DM
1.1.2002 - 30.6.2004	10,00 €
1.7.2004 - 31.7.2013	12,00 €
ab 1.8.2013	14,00 €

3. Verdienstausschlag (§ 2 Abs. 2 Satz 1 EhrRIEG bzw. § 15 Abs. 1 Nr. 6 i. V. m. § 18 JVEG):

Der Verdienstausschlag wurde bzw. wird in tatsächlich entstandener Höhe gewährt, die sich nach dem regelmäßigen Bruttoverdienst einschließlich der vom Arbeitgeber zu tragenden Sozialversicherungsbeiträge richtet, begrenzt auf nachfolgende Höchstsätze je Stunde:

	<i>Basisentschädigung</i>	<i>Erhöhter Satz</i>
1.1.2000 - 31.12.2001	30,00 DM	nach billigem Ermessen bis zu 60,00 DM, wenn der Schöffe innerhalb eines Zeitraums von mindestens 30 Tagen an 6 Tagen oder häufiger seiner regelmäßigen Erwerbstätigkeit entzogen oder wenn er in einem Verfahren an mehr als 20 Tagen herangezogen wurde.  nach billigem Ermessen bis zu 80,00 DM, wenn der Schöffe in einem Verfahren an mehr als 50 Tagen herangezogen wurde.
1.1.2002 - 30.6.2004	16,00 €	nach billigem Ermessen bis zu 31,00 €, wenn der Schöffe innerhalb eines Zeitraums von mindestens 30 Tagen an 6 Tagen oder häufiger seiner regelmäßigen Erwerbstätigkeit entzogen oder wenn er in einem Verfahren an mehr als 20 Tagen herangezogen wurde.  nach billigem Ermessen bis zu 41,00 € wenn der Schöffe in einem Verfahren an mehr als 50 Tagen herangezogen wurde.
1.7.2004 - 31.7.2013	20,00 €	bis zu 39,00 €, wenn der Schöffe in demselben Verfahren an mehr als 20 Tagen herangezogen wurde oder innerhalb eines Zeitraums von 30 Tagen an mindestens 6 Tagen seiner regelmäßigen Erwerbstätigkeit entzogen wurde.

		bis zu 51,00 €, wenn der Schöffe in demselben Verfahren an mehr als 50 Tagen herangezogen wurde.
ab 1.8.2013	24,00 €	bis zu 46,00 €, wenn der Schöffe in demselben Verfahren an mehr als 20 Tagen herangezogen wird oder innerhalb eines Zeitraums von 30 Tagen an mindestens 6 Tagen seiner regelmäßigen Erwerbstätigkeit entzogen wird.  bis zu 61,00 €, wenn der Schöffe in demselben Verfahren an mehr als 50 Tagen herangezogen wird.

4. Fahrtkostenersatz (§ 3 EhrRiEG bzw. § 15 Abs. 1 Nr. 1 i. V. m. § 5 JVEG):

Bei Benutzung von öffentlichen, regelmäßig verkehrenden Beförderungsmitteln wurden bzw. werden die tatsächlich entstandenen Auslagen einschließlich der Kosten für die Beförderung des notwendigen Gepäcks bis zur Höhe der Tarife, bei Benutzung der Eisenbahn oder von Schiffen bis zum Fahrpreis der ersten Wagen- oder Schiffsklasse, ersetzt. Die Mehrkosten für zuschlagpflichtige Züge wurden bzw. werden erstattet (§ 3 Abs. 2 EhrRiEG bzw. § 15 Abs. 1 Nr. 1 i. V. m. § 5 Abs. 1 JVEG).

Bei Benutzung eines eigenen oder unentgeltlich von einem Dritten zur Verfügung gestellten Kraftfahrzeugs wurden bzw. werden für jeden gefahrenen Kilometer erstattet (§ 3 Abs. 3 EhrRiEG bzw. § 15 Abs. 1 Nr. 1 i. V. m. § 5 Abs. 2 Satz 1 Halbsatz 1 Nr. 2 JVEG):

1.1.2000 - 31.12.2001	0,52 DM
1.1.2002 - 30.6.2004	0,27 €
1.7.2004 - heute	0,30 €

Zusätzlich wurden bzw. werden die durch die Benutzung des Kraftfahrzeugs aus Anlass der Reise regelmäßig anfallenden baren Auslagen, insbesondere Parkgebühren, erstattet (§ 3 Abs. 3 EhrRiEG bzw. § 15 Abs. 1 Nr. 1 i. V. m. § 5 Abs. 2 Satz 1 Halbsatz 2 JVEG).

5. Entschädigung für sonstigen Aufwand:

a) Für den Zeitraum 1.1.2000 bis 31.12.2001:

Schöffen erhielten eine Entschädigung für den mit ihrer Dienstleistung verbundenen Aufwand (§ 4 Abs. 1 EhrRiEG).

Schöffen, die innerhalb der Gemeinde, in der die Sitzung stattfand, weder wohnten noch berufstätig waren, erhielten für die Zeit, während der sie aus Anlass der Dienstleistung von ihrem Wohnort abwesend sein mussten, ein Tagegeld in Höhe des Satzes, der Richtern in der Reisekostenstufe B nach den Vorschriften über die Reisekostenvergütung der Richter im Bundesdienst zustand. Bei Abwesenheit bis zu sechs Stunden (ab 1.8.2001: bis zu acht Stunden) wurden die notwendigen Auslagen bis zu 6 DM erstattet (§ 4 Abs. 2 EhrRiEG).

Schöffen, die innerhalb der Gemeinde, in der die Sitzung stattfand, wohnten oder berufstätig waren, erhielten ein Tagegeld von 6 DM, wenn sie an einer Sitzung mehr als sechs Stunden teilnahmen. Überstiegen ihre Auslagen diesen Betrag, so wurden die notwendigen Auslagen bis zur Höhe des in § 4 Abs. 2 EhrRiEG vorgesehenen Tagegeldes erstattet. Bei einer Sitzungsdauer bis zu sechs Stunden (ab 1.8.2001: bis zu acht Stunden) wurden die notwendigen Auslagen bis zu 6 DM ersetzt (§ 4 Abs. 2 EhrRiEG). War eine auswärtige Übernachtung notwendig, so wurde ein Übernachtungsgeld in Höhe des Satzes für Richter im Bundesdienst in der Reisekostenstufe B gewährt (§ 4 Abs. 4 EhrRiEG).

b) Für den Zeitraum 1.1.2002 - 30.6.2004:

Schöffen erhielten eine Entschädigung für den mit ihrer Dienstleistung verbundenen Aufwand (§ 4 Abs. 1 EhrRiEG).

Schöffen, die innerhalb der Gemeinde, in der die Sitzung stattfand, weder wohnten noch berufstätig waren, erhielten für die Zeit, während der sie aus Anlass der Dienstleistung von ihrem Wohnort abwesend sein mussten, ein Tagegeld, dessen Höhe sich nach § 4 Abs. 5 Satz 1 Nr. 5 Satz 2 des Einkommensteuergesetzes bestimmte; bei Abwesenheit bis zu acht Stunden wurden die notwendigen Auslagen bis zu 3 € erstattet (§ 4 Abs. 2 EhrRiEG).

Schöffen, die innerhalb der Gemeinde, in der die Sitzung stattfand, wohnten oder berufstätig waren, erhielten ein Tagegeld von 3 €, wenn sie an einer Sitzung mehr als acht Stunden teilnahmen. Überstiegen ihre Auslagen

diesen Betrag, so wurden die notwendigen Auslagen bis zur Höhe des in Absatz 2 vorgesehenen Tagegeldes erstattet. Bei einer Sitzungsdauer bis zu acht Stunden wurden die notwendigen Auslagen bis zu 3 € ersetzt (§ 4 Abs. 3 EhrRIEG).

War eine auswärtige Übernachtung notwendig, so wurde ein Übernachtungsgeld in Höhe des Satzes für Richter im Bundesdienst gewährt (§ 4 Abs. 4 EhrRIEG).

c) Für den Zeitraum 1.7.2004 - heute:

Wer innerhalb der Gemeinde, in der der Termin stattfindet, weder wohnt noch berufstätig ist, erhält für die Zeit, während der er aus Anlass der Wahrnehmung des Termins von seiner Wohnung und seinem Tätigkeitsmittelpunkt abwesend sein muss, ein Tagegeld, dessen Höhe sich nach § 4 Abs. 5 Satz 1 Nr. 5 Satz 2 des Einkommensteuergesetzes bestimmt (§ 15 Abs. 1 Nr. 2 i. V. m. § 6 Abs. 1 JVEG).

Ist eine auswärtige Übernachtung notwendig, wird ein Übernachtungsgeld nach den Bestimmungen des Bundesreisekostengesetzes gewährt (§ 15 Abs. 1 Nr. 2 i. V. m. § 6 Abs. 1 JVEG).

Daneben wurden bzw. werden nicht besonders genannte bare Auslagen ersetzt, soweit sie notwendig sind. Dies gilt insbesondere für die Kosten notwendiger Vertretungen und notwendiger Begleitpersonen (§ 5 EhrRIEG bzw. § 15 Abs. 1 Nr. 3 i. V. m. § 7 Abs. 1 JVEG).

Das Schöffenamtsamt ist im Hinblick auf seine hohe Bedeutung für den Rechtsstaat auch aus Sicht des Staatsministeriums der Justiz angemessen zu entschädigen. Vor dem Hintergrund der zum 1. August 2013 durch den Bundesgesetzgeber erfolgten deutlichen Erhöhung erscheint die Entschädigung zumindest derzeit als angemessen.